



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Bosnien und Herzegowina

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt *****

g e g e n

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Regierung von Mittelfranken Z 3 - Prozessvertretung,

- Beklagter -

w e g e n

Ausländerrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 19. Kammer, durch

und durch
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 15. Januar 2008

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der im Jahr **** geborene Kläger ist ein Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, der sich im Wesentlichen gegen die Beendigung seines Aufenthalts im Weg einer Ausweisungsverfügung wendet.

Nach Deutschland eingereist ist der Kläger wohl im ***** 1992. Sein damaliger Asylantrag wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) zunächst abgelehnt, dann aber das Bundesamt durch Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 18. Januar 1994 dazu verpflichtet, den Kläger als politischen Flüchtling anzuerkennen (Art. 16 a GG und § 51 Abs. 1 AuslG).

Auf entsprechenden Antrag hin erhielt der Kläger durch die seinerzeit zuständige Ausländerbehörde der Stadt ***** unter dem Datum 8. Juli 1998 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Die durch das Bundesamt erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter und die nach § 51 Abs. 1

AusIG getroffene Feststellung wurden mit unanfechtbarem Bescheid des Bundesamtes vom 23. Dezember 2003 widerrufen und gleichzeitig wurde das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AusIG verneint.

Auf Grund bekannt gewordener Verbindungen des Klägers zur Tablighi Jamaat (TJ) und unter Hinweis auf den Widerrufsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 5 des damals noch gültigen Ausländergesetzes hinsichtlich der Aufenthaltsgenehmigung wurde der Kläger für den 21. September 2004 zu einem Sicherheitsgespräch geladen. Hierbei gab der Kläger an, bei der TJ zu sein und an Veranstaltungen der TJ teilzunehmen. Wegen des weiteren Inhalts des Sicherheitsgesprächs wird auf die entsprechende Niederschrift Bezug genommen. Eine Bewertung des Sicherheitsgesprächs durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz erging am 14. April 2005 an das Bayerische Staatsministerium des Innern und gelangte nachfolgend auch der Ausländerbehörde zur Kenntnis.

Im Juli 2005 gewährte das Landratsamt ***** dem Kläger das rechtliche Gehör zu einer beabsichtigten Ausweisung und Abschiebungsandrohung, wogegen der Kläger durch seine (damaligen) Bevollmächtigten gegenüber der nachfolgend tätig gewordenen Zentralen Rückführungsstelle Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken nach offenbar gewährter Akteneinsicht im Wesentlichen vortragen ließ, dass er keine Gefährdung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung darstelle und sich anderes auch nicht aus dem Sicherheitsgespräch ergebe. Seine Aktivitäten seien durch die Religionsfreiheit gedeckt und konzentrierten sich weitestgehend auf durch Art. 4 GG geschützte Handlungen oder Denkweisen. Er könne sich mit den deutschen Gesetzen identifizieren und habe auch zur Frage des Terrorismus eindeutig Stellung genommen. Auch eine Bekehrung anderer Menschen zum Islam sei erlaubt. Die Erläuterungen des Verfassungsschutzes bezüglich der Auslegung des Koran seien keine Grundlagen für eine Ausweisungsverfügung. Die individuelle Religionsfreiheit stelle die Berechtigung dar, eine Religion nach individuellem Verständnis zu verstehen.

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken - Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern - vom 15. August 2005 wurde der Kläger aus dem Bundesgebiet ausgewiesen (Nr. 1 des Bescheids). Unter Hinweis auf eine vollziehbare Ausreiseverpflichtung wurde dem Kläger für den Fall nicht freiwilliger Ausreise bis spätestens 10. September 2005 die Abschiebung angedroht (Nr. 2). Der Kläger wurde verpflichtet, sich einmal wöchentlich bei der Polizeiinspektion ***** zu mel-

den (Nr. 3). Der Aufenthalt des Klägers wurde auf das Gebiet des Landkreises ***** beschränkt (Nr. 4). Die sofortige Vollziehbarkeit der Nrn. 1, 3 und 4 des Bescheids wurde angeordnet (Nr. 5). Der vorbezeichnete Bescheid war im Wesentlichen damit begründet, dass der Kläger die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährde (§ 54 Nr. 5 a AufenthG) und einer Vereinigung angehöre, die den Terrorismus unterstütze (§ 54 Nr. 5 AufenthG). Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers am 16. August 2005 zugestellt.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid ließ der Kläger mit beim Gericht am 29. August 2005 durch Telefax eingegangenem Schriftsatz seines (nunmehrigen) Bevollmächtigten vom gleichen Tag Klage erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Beklagten vom 15. August 2005 aufzuheben.

Außerdem wurde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt und mit Schriftsatz vom 31. August 2005 auch eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage sowie auch für dieses Verfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sowohl die Beschreibungen des Beklagten bezüglich des Islamverständnisses der TJ wie auch die sonstigen Ausführungen bezüglich der Stellung des konsequent praktizierten Islams im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Zweifel am Sachverstand der Erlassbehörde begründeten. Die Vorwürfe, dass die TJ terroristische Ziele verfolge oder diese unterstütze bzw. Strukturen schaffe, welche von Terroristen genutzt würden, seien entweder falsch, rechtlich irrelevant oder unbewiesen. Im Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz sei festgehalten, dass sich die TJ als unpolitisch begreife und Gewalt grundsätzlich ablehne. TJ-Mitglieder legten ihrem Leben auch nicht ein salafitisch geprägtes Islamverständnis zu Grunde. Tatsächlich gebe es zwischen der TJ und den Salafiten bzw. Wahabiten enorme Differenzen im Hinblick auf das Islam- bzw. Koranverständnis. Die TJ lehne Gewalt grundsätzlich ab. Wenn behauptet werde, dass sie den Terrorismus unterstütze, indem sie terroristischen Organisationen ermögliche, aus ihren Reihen ideologische Kämpfer zu rekrutieren, so liege hier kein „Ermöglichen“ im Sinn eines darauf gerichteten Handelns vor, sondern nur im Sinne eines - von den Mitgliedern nicht intendierten - Ausnutzens. Der TJ könne nicht der Vorwurf gemacht werden, dass ihre Strukturen

missbraucht und instrumentalisiert würden. Sie genieße in der ganzen Welt besondere Einreisemöglichkeiten, die in der Vergangenheit vielfach von Mitgliedern terroristischer Vereinigungen ausgenutzt worden seien, um von Geheimdiensten unbeobachtet in Länder mit Ausbildungscamps zu reisen. Die TJ sei weder im Sinn einer Anstiftung noch einer Beihilfe, geschweige denn als Täter im Bereich des Terrorismus tätig. Ihr Ziel sei auch nicht die Zersetzung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sondern die Einladung zu einer von ihr als lebenswert empfundenen Lebensweise. Im Übrigen genüge nicht der bloße Verweis auf terroristische Bestrebungen innerhalb der Gruppierung, um aus der bloßen Mitgliedschaft des Klägers den Vorwurf der Unterstützung des Terrorismus zu artikulieren. Maßgeblich sei, dass die TJ weltweit für ihr friedliches Auftreten bekannt sei und deswegen Erleichterungen bei der Erteilung von Visa genieße. Sie sei keine Partei oder Organisation gemäß deutschem Rechtsverständnis, sondern vielmehr eine Bewegung, der sich Muslime unterschiedlichster Anschauungen von Zeit zu Zeit anschließen, um anlässlich der mehrtägigen Treffen ihren Iman aufzutanken. TJ-Mitglieder seien lose und unverbindlich verbunden, so dass von einem Einzelfall auch nicht auf die Gesamtheit geschlossen werden könne. Sofern es tatsächlich Mitglieder gegeben haben sollte, die sich dem Terrorismus zugewandt hätten, wäre im Rahmen einer sauberen juristischen Arbeit zu ermitteln, ob sie dies im Namen der TJ getan hätten oder ob sie eine ideologische Reise unternommen hätten, innerhalb derer sie auch einmal die TJ-Bewegung unterstützt hätten. Im Übrigen sei das Sicherheitsgespräch mit dem Kläger in wesentlichen Punkten unzutreffend ausgewertet worden. Dieser sei selber nie im Zusammenhang mit irgendwelchen terroristischen oder gewalttätigen Aktionen aufgefallen. Er habe im Übrigen mitgeteilt, dass er sich dazu entschlossen habe, sein Leben neu zu strukturieren und sich neu zu orientieren. In diesem Rahmen wolle er nun auch von den Tätigkeiten im Umfeld von TJ Abstand nehmen und sich vermehrt seinen familiären und beruflichen Belangen zuwenden. Die Tätigkeit bei der TJ sei ihm nicht so wichtig, dass er hierfür bereit sei, die Probleme auf sich zu nehmen, welche ihn wegen der Tätigkeit in der Vergangenheit nun ereilten. Im Rahmen der prozentualen Verhältnismäßigkeiten zwischen friedlichen TJ-Mitgliedern und solchen, die in den Terrorismus abgeglitten sein mögen, sei hier die Annahme einer terroristischen Vereinigung mehr als bedenklich. Da schon überhaupt nicht verbindlich geklärt werden könne, ob und inwieweit die TJ als Vereinigung im Sinn des § 54 Nr. 5 AufenthG zu werten sei, seien umso höhere Anforderungen an das Tätigwerden des Klägers im Einzelfall zu stellen. In Bezug auf den Tatbestand des § 54 Nr. 5 a AufenthG habe die Beklagte keine konkreten Anhaltspunkte für eine gefährdende Tätigkeit des Klägers erbracht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und trug dazu im Wesentlichen vor: Weder die Aktivisteneigenschaft des Klägers noch seine Teilnahme an den im Ausweisungsbescheid aufgeführten Veranstaltungen würden bestritten. Außerdem erwiderte die Beklagte auf die allgemeinen Ausführungen zur Einordnung der TJ in das Gefüge der unterschiedlichen islamischen Gruppierungen. Die Ausführungen des Klägers seien nicht geeignet, die Feststellung der Unterstützung des Terrorismus durch die TJ zu widerlegen. Die Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch die TJ werde bereits im Bescheid ausführlich dargelegt und begründet. Später wurde in einem parallel geführten Verfahren ergänzend eine Ausarbeitung des Landesamtes für Verfassungsschutz vorgelegt. Maßgeblich für die Ausweisungsverfügung sei - so die Entgegnung der Beklagten weiter - hinsichtlich von § 54 Nr. 5 AufenthG die auf Grund entsprechender Tatsachen gerechtfertigte Schlussfolgerung gewesen, dass die TJ als Organisation einzustufen sei, die den Terrorismus unterstütze. Nicht erforderlich zur Erfüllung des Tatbestands sei eine unmittelbare Unterstützung des Terrorismus. Der Kläger gehöre der TJ an und sei ein Aktivist der TJ.

Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wurden mit Beschluss der Kammer vom 18. Mai 2006 abgelehnt (AN 19 K 05.02681/AN 19 S 05.02721). Eine Beschwerde hinsichtlich der Entscheidung im Eilverfahren wurde durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 18. Juli 2006 wegen nicht fristgerecht gestellten Antrags als unzulässig verworfen (19 CS 06.1487), gleichfalls die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren zurückgewiesen (Beschluss vom 18.7.2006 - 19 C 06.1497). Erfolg hatte die Beschwerde des Klägers hinsichtlich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren. Für dieses Verfahren wurde dem Kläger durch gleichfalls Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Juli 2006 (19 C 06.1496) Prozesskostenhilfe bewilligt und sein Bevollmächtigter beigeordnet. In der Begründung hierzu ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Einordnung der TJ als Vereinigung, die den Terrorismus unterstütze, nicht unzweifelhaft sei. Zwar reiche es hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Ausländers zu einer Organisation aus, dass Tatsachen eine solche Schlussfolgerung rechtfertigten. Es müsse aber feststehen, dass die entsprechende Vereinigung ihrerseits den Terrorismus unterstütze. Dies könne beim derzeitigen Sachstand nicht ab-

schließlich beurteilt werden. Es bestehe wohl kein Zweifel, dass die TJ eine islamistische Organisation sei, die die Islamisierung der Gesellschaft betreibe, um damit die Etablierung eines islamischen Staats zu erreichen, was generell das Ziel des Islamismus sei. Es bedürfe keiner Erörterung, dass ein solches Staatsbild mit der vom Grundgesetz geprägten freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht in Einklang zu bringen sei. Soweit darin eine Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch eine Organisation zu erkennen sei, bedürfe es der ebenfalls nicht in einem Prozesskostenhilfverfahren vorzunehmenden Klärung, ob dann gleichsam automatisch auch der einzelne Angehörige für die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährlich im Sinn des § 54 Nr. 5 a AufenthG sei und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang der bisher vom Kläger unsubstantiiert behaupteten Distanzierung von dieser Gruppe zukomme.

Am 14. Juni 2006 schloss der Kläger die Ehe mit einer im Jahr 1984 geborenen slowenischen Staatsangehörigen.

Ende **** 2006 und auf Grund einer Vereinbarung mit der Regierung von Mittelfranken hat der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau das Bundesgebiet verlassen. Seine Ehefrau gebar alsbald danach in Bosnien und Herzegowina ein gemeinsames Kind und kehrte im ***** 2007 ins Bundesgebiet zurück. Der Bevollmächtigte des Klägers teilte im Hinblick auf dessen Ausreise mit Schreiben vom 1. September 2006 die neue ladungsfähige Anschrift des Klägers mit.

Die Ehefrau des Klägers, die seit dem Jahr 2000 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis war, erhielt am 14. Februar 2007 vom Landratsamt ***** eine Bescheinigung über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht.

Im Hinblick auf die durch den im Prozesskostenhilfverfahren ergangenen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Juli 2006 aufgeworfenen Fragen wurde die Regierung von Mittelfranken durch das Gericht mit Schreiben vom 14. August 2006 um die Übermittlung insofern etwa vorliegender weiterer Erkenntnisse gebeten. Die Regierung von Mittelfranken äußerte dazu mit Schriftsatz vom 14. Februar 2007, dass sie derzeit weitere verwertbare nachrichtendienstliche oder polizeiliche Erkenntnisse hinsichtlich der TJ nicht vorlegen könne. Es seien ihr jedoch auf Grund der terroristischen Aktivitäten der letzten Monate - insbesondere in Großbritannien - weitere öffentlich zugängliche Informationen bekannt geworden, welche beiliegend

übermittelt wurden. Ein Artikel des „Middle East Forum“ verdeutliche die vielfältigen Verbindungen der TJ zu terroristischen Organisationen und Netzwerken. Schließlich unterstreiche der Artikel auch die Auffassung des Beklagten, dass das Ziel der TJ eben nicht ausschließlich in der religiösen Heilsverkündung für ihre Anhänger bestehe, sondern vielmehr die Organisation ein deutliches politisches Ziel verfolge, nämlich die Errichtung eines weltweiten islamischen Gottesstaats nach ihrer eigenen, streng fundamentalistischen, vordergründig wortgetreuen Auslegung des Koran. Derartige Bestrebungen müssten in letzter Konsequenz auch in der Bundesrepublik Deutschland die Abschaffung der rechtsstaatlichen, freiheitlichen und föderativen Verfassungsordnung zum Ziel haben und stünden somit in eklatantem Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

In der mündlichen Verhandlung am 15. Januar 2008 wurde der Kläger durch seinen Bevollmächtigten vertreten. Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung wurde die Hauptsache von den Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt. Die anwesende Ehefrau des Klägers wurde als Zeugin dazu vernommen, ob sich der Kläger nach der Ausweisung von der TJ zurückgezogen habe.

Wegen des sonstigen Inhalts der mündlichen Verhandlung wird auf die darüber gefertigte Niederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen, auch auf die Ausländerakten der Ehefrau des Klägers, die Gegenstand des Verfahrens waren.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 15. August 2005 ist - soweit noch angefochten - nicht rechtswidrig und vermag demgemäß den Kläger nicht in seinen Rechten zu verletzen. Zu beanstanden sind weder die Ausweisungsverfügung noch sind es die angeordneten Überwachungsmaßnahmen, nämlich die Meldeauflage und die örtliche Beschränkung des Aufenthalts (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Für die gerichtliche Entscheidung insbesondere in tatsächlicher Hinsicht maßgeblicher Zeitpunkt ist derjenige der gerichtlichen Entscheidung, was seit dem Inkrafttreten des sogenannten Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 (BGBl 2007 I, 1970 ff) auch bei Ausländern gilt, die nicht Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind und sich auch nicht auf ein gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht berufen können (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.11.2007 - 1 C 45.06 - Pressemitteilung). Damit ist im Fall des Klägers - unabhängig von der Beantwortung der Frage, nach welchen Vorschriften sein Aufenthalt beendet werden kann - der Umstand zu berücksichtigen, dass er nach der Ausweisungsverfügung mit einer Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union die Ehe geschlossen hat und aus dieser Ehe auch ein Kind hervorgegangen ist. Damit geht die Berücksichtigung des Umstandes einher, dass der Ehefrau des Klägers eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht nach § 5 FreizügG/EU ausgestellt worden ist.

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Ausweisungsverfügung samt Annexverfügungen nach dem Aufenthaltsgesetz, die von der Regierung von Mittelfranken erlassen worden ist. Das Aufenthaltsgesetz findet im Fall des Klägers auch Anwendung, da er Ausländer ist und seine Rechtsstellung nicht von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Den aufenthaltsrechtlichen Privilegierungen des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (siehe insbesondere § 6 FreizügG/EU) unterfällt der Kläger nicht, weil er nicht das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes hat (§§ 1, 2 FreizügG/EU). Der Kläger ist selbst kein Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und auch kein Familienangehöriger einer freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerin (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU). Die Ehefrau des Klägers ist selbst nämlich nicht gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt, womit der Kläger aus der Staatsangehörigkeit seiner Ehefrau für sich nichts abzuleiten vermag, da nämlich gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsrechte von Familienangehörigen das Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgers voraussetzen, wie es sich aus § 3 Abs. 1 FreizügG/EU ergibt. Eine gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsberechtigung der Ehefrau des Klägers ist zunächst nicht etwa daraus abzuleiten, dass ihr eine „Bescheinigung gemäß § 5 FreizügG/EU“ dahingehend erteilt worden ist, dass sie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur

Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist. Eine solche Bescheinigung ist gemäß absolut herrschender Auffassung (siehe Hailbronner, AusIR, Oktober 2007, RNr. 5 zu § 5 FreizügG/EU) deklaratorischer Natur und vermag also eine gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsberechtigung nicht zu begründen, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür gerade nicht vorliegen. Tatsächlich stellt die Bescheinigung auch auf die Maßgaben des Freizügigkeitsgesetzes/EU ab, welche die Freizügigkeitsberechtigung nicht von der bloßen Unionsbürgerschaft abhängig machen, sondern von der Erfüllung bestimmter, in § 2 Abs. 2 FreizügG/EU genannter Voraussetzungen. Ein derartiger Freizügigkeitstatbestand wird von der Ehefrau des Klägers jedoch gerade nicht erfüllt, jedenfalls kein solcher, aus welchem der Kläger etwas für sich abzuleiten vermag. Die Ableitung eigener Freizügigkeit durch einen drittstaatsangehörigen ausländischen Familienangehörigen von einem Unionsbürger ist nämlich nur bei Vorliegen der Tatbestände von § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 FreizügG/EU möglich, wie es sich aus § 3 Abs. 1 FreizügG/EU ergibt. Die Ehefrau des Klägers ist keine Arbeitnehmerin im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU, da sie offenbar noch nie im Bundesgebiet unselbstständig gearbeitet hat, als Staatsangehörige von Slowenien den insoweit geltenden Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt nach dem „2 + 3 + 2-Modell“ unterliegt und demzufolge zur Aufnahme einer unselbstständigen, arbeitsgenehmigungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Arbeitslaubnis/EU oder eine Arbeitsberechtigung/EU benötigt (siehe die Bescheinigung gemäß § 5 FreizügG/EU). Auch einer der weiteren Freizügigkeits-Tatbestände liegt offenbar nicht vor, auch wenn die Ehefrau des Klägers generell auch als nicht erwerbstätige Unionsbürgerin als gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 FreizügG/EU in Betracht kommt. Voraussetzung für eine derartige Freizügigkeitsberechtigung ist der Besitz eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und darüber hinaus der Besitz ausreichender Existenzmittel, wie es sich aus der Verweisung durch § 2 Abs. 2 Nr. 5 FreizügG/EU auf § 4 FreizügG/EU ergibt. Hiervon ist indes im Fall der Ehefrau des Klägers nicht auszugehen, da diese - im Übrigen schon seit längerer Zeit - Bezieherin von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist, mithin weder über eigenes Vermögen noch über laufende Einkünfte aus z.B. und insbesondere Erwerbstätigkeit verfügen kann. Auf die Gründe hierfür kommt es nicht an, also auch nicht auf die Einlassung, dass im genannten Sinn der Lebensunterhalt der Ehefrau dann gesichert werden könnte, wenn man den Kläger einreisen ließe bzw. er sich im Bundesgebiet aufhalten dürfte, wobei er zu Unrecht ausgewiesen worden sei. Dazu kommt im Fall des Klägers, dass dieser selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Freizügigkeitsberechtigung seiner Ehefrau als nicht erwerbstätige Uni-

onsbürgerin (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FreizügG/EU) von ihr eine Freizügigkeitsberechtigung nur dann ableiten könnte, wenn er selber über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen würde (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU). Hiervon ist nicht auszugehen, da der Kläger über eigene Einkünfte gemäß (undatierter und nicht unterschriebener) Erklärung im Prozesskostenhilfverfahren nicht verfügt und ihm demzufolge auch Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist. Damit findet auf den Kläger, der selbst weder Unionsbürger ist noch als Familienangehöriger Freizügigkeit genießt, umfassend das Aufenthaltsgesetz Anwendung (siehe § 11 FreizügG/EG).

Die Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken ergibt sich hier aus § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen vom 24. August 1990 sowie aus § 3 Abs. 3 Nr. 2 ZustVAuslR vom 14. Juli 2005.

Ein Ausländer wird gemäß § 54 Nr. 5 AufenthG in der Regel dann ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat, wobei eine Ausweisung auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen nur gestützt werden kann, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen. Hierauf wurde die Ausweisung des Klägers gestützt und weiterhin darauf, dass der Kläger die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährde (§ 54 Nr. 5 a AufenthG), was ebenfalls in der Regel zu einer Ausweisung führt. Vorliegend ist zunächst davon auszugehen, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 54 Nr. 5 AufenthG vorliegen. Einschränkend hierzu ist festzustellen, dass die dem Kläger ehemals erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis ab dem 1. Januar 2005 als Niederlassungserlaubnis fortgegolten hat (§ 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und dem Kläger von daher und in Anbetracht vorherigen fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet wegen § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besonderer Ausweisungsschutz mit der Folge zusteht, dass er nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden kann. Solche Gründe liegen in der Regel in Fällen des § 54 Nrn. 5 und 5 a AufenthG vor. Damit war über die Ausweisung des Klägers letztlich nach Ermessen zu entscheiden (siehe § 56 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 AufenthG), worauf nachstehend noch näher einzugehen sein wird.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung auf Grund von § 54 Nr. 5 AufenthG liegen im Fall des Klägers vor. Er gehört nach Überzeugung des Gerichts einer Vereinigung an, die den Terrorismus unterstützt, nämlich der TJ. Die synonyme gesetzliche Verwendung des Begriffs „angehört“ einerseits und des Begriffs der „Mitgliedschaft“ andererseits zeigt auf, dass es nicht auf eine formell dokumentierte Mitgliedschaft bei der jeweiligen Vereinigung ankommt, wie sie ja auch bei der TJ offenbar gar nicht begründet werden kann und weswegen ihre Mitglieder auch eine Bezeichnung der TJ als Organisation ablehnen. Bei dem mit dem Kläger am 21. September 2004 geführten Sicherheitsgespräch hat dieser selbst angegeben, bei der TJ zu sein und weiterhin, früher in jedem Monat drei Tage „Tablighi“ (wohl: Missionierung bzw. Propagierung des Islam) gemacht zu haben. Nach eigenen Angaben befand sich der Kläger in Zusammenhang mit seinen Aktivitäten bei der TJ auch einmal für vier Monate in Pakistan, nämlich zum Zweck der Ausbildung in *****. Der Kläger ist auch mit der Organisation bzw. den Strukturen der TJ vertraut und ebenso sind ihm offenbar viele Mitglieder der TJ persönlich bekannt, weswegen insgesamt von einer Zugehörigkeit des Klägers zur TJ im Sinn des § 54 Nr. 5 AufenthG unzweifelhaft auszugehen ist. Es bedarf mithin nicht des Rückgriffs auf die Erleichterung der Feststellung einer Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt, dass insoweit Tatsachen genügen, die eine entsprechende Schlussfolgerung rechtfertigen. Auf eine etwa zurückliegende Mitgliedschaft in einer entsprechenden Vereinigung kann eine Ausweisung allerdings nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründet. Vorliegend kann dahinstehen, ob mit dieser Voraussetzung die Anforderungen an eine Ausweisung nach § 54 Nr. 5 a AufenthG verschärft werden oder damit festgeschrieben werden sollte, dass eine ehemals etwa durch eine Mitgliedschaft begründete Gefährlichkeit (lediglich) noch fortwirken muss. Im Fall des Klägers ist nämlich davon auszugehen, dass eine Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit bei der bzw. zur TJ noch besteht, womit insoweit von der dem Gesetz zugrunde liegenden Gefahrenbeurteilung ohne besondere Feststellungen hierzu auszugehen ist. An der Zugehörigkeit des Klägers zur TJ hat sich nämlich nach Überzeugung des Gerichts seit den ehemals dazu getroffenen Feststellungen nichts geändert, womit im Sinn des § 54 Nr. 5 AufenthG keine zurückliegende Mitgliedschaft vorliegt. Auszugehen ist insoweit von der Bekundung des Klägers bei dem Sicherheitsgespräch am 21. September 2004, dass er bei der TJ sei und in diesem Zusammenhang im Jahr 2002/2003 schon einmal vier Monate in Pakistan verbracht habe, um dort zu „lernen“. In der Folgezeit hat sich der Kläger aktiv in der bzw. für die TJ betätigt und bei dem Sicherheitsgespräch ausgeführt, wegen „in letzter Zeit viel Stress“ nun nicht mehr Tablighi zu machen, im Gegensatz zur früheren Zeit mit jeweils drei Tagen im Mo-

nat. Darin ist eine Abwendung von der TJ unzweifelhaft nicht zu erkennen, weil die Zugehörigkeit zur TJ nicht ernsthaft dadurch in Frage gestellt werden kann, dass sich ein Angehöriger der TJ mit der Bekehrung von jungen Muslimen zum Islam zurückhält. Letztlich wurde im Verfahren argumentiert, dass sich der Kläger nach Erhalt des Ausweisungsbescheides von den Aktivitäten bei der TJ zurückgezogen habe, entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag, wobei das Gericht zu dieser Frage auch Beweis erhoben hat. Von einer Abwendung von der TJ - und nicht etwa nur von Aktivitäten für diese Vereinigung - ist das Gericht nicht ausgegangen. Ein Rückzug von den Aktivitäten bei der TJ wird seitens des Klägers schon für die Zeit nach Erhalt des Ausweisungsbescheides behauptet bzw. nicht erst für die Zeit seines Aufenthalts in Bosnien und Herzegowina. Dies vermag das Gericht dem Kläger jedoch im Hinblick auf den Vermerk der Kriminalpolizeidirektion ***** vom 15. Juni 2006 („2005“) nicht abzunehmen, wobei die dort geschilderten Ereignisse und Verhaltensweisen ungefähr ein halbes Jahr nach dem Ergehen des Ausweisungsbescheids datieren. Insoweit ist im gesamten Verhalten des Klägers ein eindeutiges Bekenntnis zur TJ zu erkennen. Nichts anderes ergibt sich aus der Einvernahme der Ehefrau des Klägers zu seinem Verhalten nach Erhalt des Ausweisungsbescheids. Die Ehefrau hat im Grunde ausgesagt, dass der Kläger sich nach dem Ausweisungsbescheid allmählich von der TJ abgesetzt bzw. abgewandt habe. Das Gericht vermochte ihren Angaben jedoch nur bedingt Glauben zu schenken. Auffällig ist schon, dass sich die Ehefrau des Klägers in der mündlichen Verhandlung der Kleidung und ihrem Auftreten nach zwar als islamische Religionszugehörige gerierte, jedoch nicht ansatzweise in der Art, wie sie am 14. Februar 2007 bei der Ausländerbehörde des ***** aufgetreten ist, was allerdings nicht als Sinneswandel zu erkennen ist, sondern als Anpassung an die Gegebenheiten des Verfahrens vor dem Bemühen, insoweit möglichst viel zu erreichen. Dieses Bemühen ist aus Sicht der Zeugin verständlich, muss aber bei Würdigung ihrer Aussage in Rechnung gestellt werden. Wenn die Zeugin sich dahingehend eingelassen hat, dass sich ihr Ehemann langsam von der TJ - in welcher Form und Art auch immer - entfernt habe, so ist dies allenfalls dahin zu erkennen, dass er sich mit Aktivitäten für die TJ zurückgehalten hat, in keiner Weise aber im Sinn einer Abwendung in Form nicht mehr bestehender Zugehörigkeit zur TJ. Gegen den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Zeugin wenigstens hinsichtlich der Aktivitäten für die TJ spricht auch das im Vermerk der Polizei vom 15. Juni 2006 geschilderte Verhalten des Klägers. Als streng muslimisch gekleidet bzw. den Gepflogenheiten bei der TJ entsprechend trat der Kläger - ebenso wie seine Ehefrau - im Übrigen auch am 30. März 2006 beim Standesamt in ***** auf, was für sich genommen ohne Bedeutung wäre, jedoch nicht im Hinblick auf die festzustellende

(und weiter bestehende) Zugehörigkeit zur TJ gilt. Zur Aussage der Zeugin ist ferner festzustellen, dass es zwar möglicherweise eine „TJ-Organisation“ in Bosnien nicht gibt oder jedenfalls die Zeugin nichts von einer solchen Organisation dort weiß. Dies steht der Annahme nicht entgegen, dass der Kläger immer noch der TJ angehört bzw. eine Abwendung von dieser Vereinigung nicht erkannt werden kann. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass der Kläger nach Angabe der Zeugin etwa im späten Frühjahr des Jahres 2007 für drei Tage in der Türkei war, wo ein Treffen der TJ stattgefunden hat. Dies kann nicht mit einem etwa bestehenden touristischen Interesse in Verbindung gebracht werden oder mit einem Interesse daran, in der Türkei Bekannte aus Deutschland wieder zu treffen, zumal doch ein derartiger Aufenthalt auch entsprechende finanzielle Mittel erfordert, über welche der Kläger eigentlich gar nicht verfügt oder die er doch allenfalls unter Anstrengungen erlangen kann. Vor diesem Hintergrund ist der Aufenthalt des Klägers in der Türkei jedenfalls auch dahingehend zu würdigen, dass der Kläger weiterhin der TJ angehört.

Die TJ ist eine Vereinigung im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG, nämlich ein organisatorischer Zusammenschluss von Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Ziele verfolgen und untereinander derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen (vgl. Hailbronner, RdNr. 27 zu § 54 AufenthG). Zwar lehnt die TJ die Bezeichnung als Organisation kategorisch ab. Es gibt weder Mitgliedsausweise noch Nachweise über Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen und auch Aussagen von Angehörigen der TJ in Sicherheitsgesprächen (Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006 Nr. 13, 14, 16 und 17) ist zu ersehen, dass die TJ durchaus organisatorische Strukturen aufweist. So gibt es z.B. danach in jedem Land eine Führungsebene und Ansprechpartner, wobei Vorgaben für die Arbeit der TJ von Pakistan bzw. Indien kommen. Dort befinden sich die Zentren der TJ, die von Scheichs geleitet werden. Einmal im Jahr senden die dortigen Gelehrten Vorgaben an Landesvertreter für die weitere Vorgehensweise. In den Kontinenten unterhält die TJ Zentralen, wie z.B. in Europa wohl in Großbritannien. Die Belange in Deutschland werden von vier Emiren geleitet, die für größere Glaubensfragen zur Verfügung stehen. Diese haben sich auf das Gebiet aufgeteilt. In Deutschland findet alle drei Monate eine „Maschura“ (wohl eine Art Funktionärs-treffen) statt, bei der auch Einsätze koordiniert und organisiert werden (vgl. Ausarbeitung des Bayer. Landesamtes für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus, Anlage 2 zum

Schriftsatz des Beklagten vom 5.1.2006). Es bestehen damit keine Zweifel daran, dass es sich um eine organisatorisch strukturierte internationale Gruppierung handelt.

Mit dem Beklagten geht die Kammer davon aus, dass die TJ den internationalen Terrorismus im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG unterstützt.

Die TJ wurde 1927 bei Delhi/Indien als pietistische Missionsbewegung gegründet, deren Ziel die Islamisierung der Gesellschaft ist, um dadurch die Etablierung eines islamischen Staates zu erreichen. Sie hat den Charakter einer internationalen islamischen Massenbewegung, deren Anhänger sich nicht einer festen Gruppierung zugehörig fühlen, sondern sich als konsequente Muslime mit missionarischem Auftrag ansehen (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern aus dem Jahr 2006).

Der Kläger wie auch andere TJ-Mitglieder beteuern zwar, wie z.B. auch anlässlich der Sicherheitsgespräche, Gewalt abzulehnen. Die Auswertung von Sicherheitsgesprächen von TJ-Mitgliedern wie auch vom Kläger erzeugen zwar den vordergründigen Eindruck, dass die Mitglieder der TJ Gewalt ablehnen. Konfrontiert mit Fragen, wie Gewalt und Terrorakte beurteilt werden, zeigt sich jedoch, dass diesbezüglich keine klar ablehnende Haltung existiert, entsprechenden Fragen auch ausgewichen wird. So hat der Kläger auf die Frage nach demjenigen byzantinischen Kaiser, der nach Ablehnung einer Bekehrung zum Islam umgebracht worden ist, geantwortet, dass er dies nur vom Persischen kenne und der Prophet da nicht mehr gelebt habe. Man könne hier auch auf das bosnische Volk schauen, welches den Islam allein durch die Rede angenommen habe. Wenn im Koran zum Kampf gegen Ungläubige aufgerufen werde, so sei hier auf die Situation Rücksicht zu nehmen, aus der heraus die Verse entstanden seien. Man müsse daher bei der Interpretation etwas tiefer schauen, sonst sage man vielleicht etwas Falsches.

Wenn die Mitglieder der TJ auch betonen, es gehe um ihre eigene Lebensfindung gemäß dem Koran, so ergibt sich letztlich schon aus den vorhandenen Unterlagen, dass sie Gewalt eben nicht grundsätzlich ablehnen. Vielmehr ist auf Grund der gesamten Erkenntnislage davon auszugehen, dass die TJ die Durchführung von terroristischen Aktionen fördert bzw. zumindest befürwortet. Dabei ist der Begriff des Unterstützens des internationalen Terrorismus nicht eng auszulegen, sondern nach Prüfung der Aktivitäten der Vereinigung durch eine wertende Gesamtbeurteilung zu entscheiden (vgl. BVerwG vom 15.3.2005, Az. 1 C 26/03). Die Schwelle für das Eingreifen dieses mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz ab dem 1. Januar 2002 eingeführten

und durch das Zuwanderungsgesetz nur anders gefassten Ausweisungsgrundes ist nach dem Willen des Gesetzgebers angesichts der außerordentlichen Gefahren des internationalen Terrorismus deutlich niedriger anzusetzen als bei früheren Regelungen, die eine persönliche und konkrete Gefahr voraussetzen. Gemessen hieran ist die Kammer überzeugt, dass die TJ den internationalen Terrorismus unterstützt. Letztlich sind keine ernsthaften Zweifel vorhanden, dass zahlreiche Personen, die terroristische Anschläge in verschiedenen Ländern begangen haben, aus den Reihen der TJ rekrutiert wurden bzw. mit ihr in Verbindung standen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen:

- Mohamed Bensakhria, alias Meliani, der im Dezember 2004 wegen eines geplanten Terroranschlags auf den Weihnachtsmarkt in Straßburg zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt wurde. Bensakhria war Aktivist einer TJ-Gruppe in Dietzenbach (vgl. Ausarbeitung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus vom 30.5.2005, Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006).
- Ghailani Ahmet Kalcan. Dieser ist nach Presseberichten über die TJ zu Al-Qaida gekommen. Er war führendes Mitglied der Al-Qaida Ostafrikas und gilt als Drahtzieher der Anschläge auf die USS Cole und die amerikanische Botschaft auf Zypern. Ghailani wurde im Oktober 2004 verhaftet (vgl. Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus vom 30.5.2005 sowie Auszug aus der Washington Times vom 30.7.2004, beides übermittelt als Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006).
- John Walker Lind. Dieser wurde als Kämpfer auf Seiten der Taliban nach dem Einmarsch der Amerikaner in Afghanistan nach dem 11. September 2001 verhaftet. Er kam über die TJ zur Taliban (vgl. Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus vom 30.5.2005 übermittelt als Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006 sowie Artikel von Alex Alexiev in Middle East Quarterly, Januar 2005).
- Lackawanna Six, eine unter diesem Namen bekannte Gruppe Amerikaner jemenitischer Herkunft, die in den USA auf Grund der Unterstützung der Al-Qaida und Planung von Terroranschlägen verurteilt wurden. Die Mitglieder kamen über die TJ in Verbindung mit der Al-Qaida. Dies ist dem Bericht des FBI vom 26. Juni 2003 für das Komitee für Terrorismus, Technologie und Heimatschutz im Senat der Vereinigten Staaten von Amerika und der Presse zu entnehmen (vgl. Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus vom 30.5.2005, übermittelt als Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006, Artikel von Alex Alexiev in Middle East Quarterly, Januar 2005 sowie Artikel „Islamistengruppe im Visier britischer Fahnder“ in net.zeitung.de vom 17.8.2006).

- Tarkan Kalayci, ein TJ-Aktivist, der auf Grund seiner Verbindung mit den Anschlägen in Istanbul im November 2003 seit Dezember 2003 in Istanbul inhaftiert ist. Dieser wurde seiner eigenen Aussage zufolge über einen Aktivist in der Münchner TJ-Gemeinde (welche in enger Verbindung zur TJ-Gemeinde in ***** steht, der der Kläger angehört hat) an einen Mittelsmann in London und über ihn nach Afghanistan weitervermittelt. Im weiteren Verlauf schloss er sich der Ansar al Islam an (vgl. Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz, TJ-Nachweis des Extremismus vom 30.5.2005 sowie S. 77 des Auszuges der Ausarbeitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz über arabischen Islamismus, übermittelt beides als Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006).
- Oregon-Zelle. Diese plante heimlich einen Bombenanschlag auf eine Synagoge zu verüben und versuchte, sich mit Al-Qaida zu verbünden. Auch deren Mitglieder waren zu irgendeiner Zeit Mitglieder von TJ (Alex Alexiev in Middle East Quarterly, Januar 2005).
- Richard Reid, der sog. „Schuhbomber“, der am 22. Dezember 2001 ein Flugzeug auf dem Weg von Paris nach Miami mit einer im Absatz seiner Schuhe versteckten Bombe sprengen wollte. Er war ebenfalls Mitglied von TJ (Alex Alexiev in Middle East Quarterly, Januar 2005, sowie Sean O’Neill in der Times vom 27.11.2006).
- Jose Padilla, genannt Dirty Bomber oder Schmutzbomber. Dieser wurde im Mai 2002 auf dem Flughafen in Chicago festgenommen und beschuldigt, Al-Qaida mit Informationen über den Bau einer radioaktiven Bombe versorgt zu haben. Er war ebenfalls bei der TJ (vgl. Alex Alexiev in Middle East Quarterly, Januar 2005, sowie Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Bayreuth vom 24.11.2005, Az. B 1 S 05.763, mit Zitaten von Jessica Stern, The Protean Enemy, Foreign Affairs, Juli/August 2003; Der Spiegel, Terroranklage gegen US-Bürger, 22.11.2005; Olivier Roy, Markenzeichen Al-Qaida, Le Monde diplomatique, 10.9.2004).
- Lymen Harris, der versuchte, eine Bombe an der Brooklyn Bridge zu legen. Auch dieser war Mitglied von TJ (vgl. Alex Alexiev, Middle East Quarterly, Januar 2005, sowie weitere Quellen bei VG Bayreuth, Beschluss vom 24.11.2005, Az.: B 1 S 05.763).
- Assat Sarwar, ein Verdächtiger im Falle eines Terroranschlages und sein Bruder Amjat Sarwar. Sie wurden in Wycombe verhaftet. Dabei gab Amjat Sarwar zu, dass er, sein Bruder und zwei weitere Freunde sich in der TJ engagierten. Die Verhaftung erfolgte nach einer Überwachung über einen langen Zeitraum. Die Polizeiaktion wurde gemeinsam mit pakistanischen und amerikanischen Geheimdiensten durchgeführt. In einem Waldstück in der Nähe von High Wycombe soll dabei offenbar neben Schusswaffen auch ein geheimes Spreng-

- stoffversteckt entdeckt worden sein (vgl. Artikel „Mitglieder der islamischen Gruppe, beschuldigt vom MI5 und dem FBI“ in The Guardian vom 19.8.2006, Beitrag im Guardian vom 18.8.2006 „Die Verdächtigen im Fall des kürzlich verübten Terroranschlags in Großbritannien glauben an Tablighi Jamaat“, sowie Artikel im Guardian vom 15.8. 2006 „Großbritannien: Terroranschlag steht in Verbindung mit einer islamischen Gebetsgruppe“).
- Waheed Zaman. Dieser wurde in Großbritannien verhaftet wegen des Vorwurfs, zusammen mit anderen Verschwörern kurz davor gewesen zu sein, bis zu zwölf Flugzeuge auf dem Weg von Großbritannien in die USA zu sprengen. Zaman stand ebenfalls in Verbindung mit der TJ (vgl. „Der Spiegel“, Heft 34, Jahrgang 2006).
 - Mohammad Sidique Khan. Dieser ist Drahtzieher der Londoner Selbstmordanschläge vom Juli 2005. Khan besuchte regelmäßig eine Moschee in Leeds, auf die Tablighi Jamaat ebenfalls maßgeblichen Einfluss hat (vgl. net-zeitung.de vom 17.8.2006 „Islamistengruppe im Visier britischer Fahnder“ und The Guardian vom 18.8.2006 „Die Verdächtigen im Fall des kürzlich verübten Terroranschlags in Großbritannien glauben an Tablighi Jamaat“).
 - Shehzad Tanweer, ebenfalls Bombenattentäter vom 7. Juli 2005. Er stand in Kontakt zur großen Tablighi Jamaat Moschee in Dewsbury, Westyorkshire (vgl. The Guardian vom 18.8.2006 „Die Verdächtigen im Fall des kürzlich verübten Terroranschlags in Großbritannien glauben an Tablighi Jamaat“ sowie Sean O’Neill in The Times vom 27.11.2006).
 - Jeffrey Leon Battle, einer der sog. „Portland Seven“, die im Herbst 2001 nach Afghanistan wollten, um dort mit den Taliban und Al-Qaida gegen die US-Streitkräfte zu kämpfen. Er bekannte sich schuldig und wurde am 24. November 2003 zu 18 Jahren Haft verurteilt. Battle soll die Hilfe von Tablighi Jamaat gesucht haben, um eine militärische Ausbildung und Kontakt zu den Taliban zu erhalten (vgl. VG Bayreuth, a.a.O., mit Zitat von Oregon Live, War on Terror, 10.2.2004 und Susan Sachs, a.a.O.; NWCN Oregon News 10.11.2002).
 - Maulana Umarji. Er ist einflussreicher indischer Tablighi-Jamaat-Führer (Deobandi) und wird verdächtigt, mit seinen Gefolgsleuten am 27. Februar 2002 einen Bombenanschlag auf einen Zug mit Hindus im Godhra, Gujarat, verübt zu haben. Er soll Spendengelder von ausländischen Sympathisanten der Tablighi Jamaat erhalten haben (vgl. VG Bayreuth, Beschluss vom 24.11.2005, a.a.O., mit Zitat von Alex Alexiev, Middle East Quarterly, Januar 2005; BBC News, Anti-terror charges over Godhra attack, 19.2.2003; Anosh Malekar, Taking fresh guard, The Week, Indien, 9.3.2003; ECMCS Edinburgh 5.4.2005).
 - Jusef Fikri. Er war Leiter der marokkanischen Terrororganisation AT-Takfir wal Hijrah und TJ-Mitglied. Er wurde für die Beteiligung am Attentat am 16. Mai 2003 in Casablanca zum

Tod verurteilt (vgl. VG Bayreuth vom 24.11.2005 mit Zitat von Alex Alexiev, Middle East Quarterly, Januar 2005; Middle East Newline, Morocco Sentences Insurgency Leader to Death, 7.7.2003).

- Herve Loiseau. Dieser, ein junger Franzose, war TJ-Zögling, kämpfte für die Taliban in Afghanistan und erfor, als er vor dem amerikanischen Angriff auf Tora Bora 2001 floh (vgl. VG Bayreuth, Beschluss vom 24.11.2005, a.a.O., mit Zitat von Craig S. Smith, Europe Fears Islamic Converts May Give Cover for Extremism, New York Times, 19.7.2004).

All diese Beispielfälle zeigen eindeutig auf, dass eine ganze Reihe von Personen, die terroristische Anschläge in verschiedenen Ländern begangen oder geplant haben, zu TJ gehört haben oder bei ihren terroristischen Aktivitäten mit der TJ in Verbindung standen, zumindest, indem sie diese Gruppierung, zum Beispiel zur Erleichterung ihrer Reise, für Kontakte oder als Anlaufstelle benutzt haben. Die Verbindungen der TJ zu nachweislich terroristischen Personen liegen deshalb auf der Hand und es ist auch davon auszugehen, dass durch die Aktivitäten der TJ, deren Ziel die Errichtung eines islamischen Staats- und Gesellschaftswesens ist, zumindest die geistige Grundlage und der Boden für Terrorakte geschaffen wird. Eine offene Propagierung von Terrorakten ist für die Erfüllung des Tatbestandes des Unterstützens des Terrorismus im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG nicht erforderlich, wobei eine solche offenbar in Afghanistan und Pakistan durch die TJ durchaus stattfindet. So wird nach der Ausarbeitung des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 30. Mai 2005 (Anlage 2 zum Schreiben des Beklagten vom 5.1.2006) in Deutschland auf Grund der behördlichen Überwachung eine subtile Vorgehensweise praktiziert und der Interessierte durch die salafitische Islam-Ausbildung in der TJ indirekt auf die Notwendigkeit des bewaffneten Kampfes hingeführt. In Pakistan und Afghanistan geht man dagegen wesentlich deutlicher und aggressiver auf dieses Thema ein. Der TJ ist demzufolge durchaus bewusst und es ist auch gewollt und ein wichtiger Teil ihrer Arbeit, mit ihren Predigten die Muslime mit der entsprechenden Einstellung zu erreichen und zum Jihad zu bewegen. Bruno Schirra, der seit Jahren als Reporter den nahen und mittleren Osten bereist, geht davon aus, dass TJ die Mutterorganisation aller pakistanischen Jihad-Gruppen ist mit engen Verflechtungen zur Harakat-ul-Mujahideen, der früheren Harakat-ul-Islam, sowie zur Markaz Dawa und deren militärischem Arm, der Lashkar-e-Toiba. Alle diese drei Organisationen haben danach seit Jahren enge und direkte Verbindungen zur Al-Qaida. Nach Schirra waren Mitglieder der TJ an den Demonstrationen beteiligt, die Pakistan seit Januar diesen Jahres an den Rand des Bürgerkrieges getrieben haben. Danach ist die islamische Heilsarmee nicht nur Durchlauferhitzer

für fehlgeleitete Gläubige auf ihrem Weg in den Terror. Von Pakistan aus hat die TJ von den USA über Kanada, Europa, Russland, Tschetschenien und Dagestan, über die zentralasiatischen Republiken bis hin nach Südafrika ein weltweites Netz aufgebaut und bietet neben seelsorgerischer Arbeit und sozialen Dienstleistungen eine eng geknüpfte Struktur an, die seit dem Krieg der Afghanen gegen die Rote Armee vor allem von Terroristen aus den arabischen, nordafrikanischen und europäischen Staaten genutzt wird (Schirra „Ich war Osama’s Pilot“ im Magazin für politische Kultur Cicero, Ausgabe Juli 2007). Ähnlich sieht dies Alexiev in seinem Artikel für Middle East Quarterly im Januar 2005 (vorgelegt als Anlage zum Schreiben des Beklagten vom 14.2.2007), wo ebenfalls die Verbindungen der TJ zu terroristischen Organisationen und Netzwerken aufgezeigt werden. Danach war die TJ lange direkt in die Förderung terroristischer Gruppen involviert und pakistanische und indische Beobachter sind der Meinung, dass TJ wesentlich zur Gründung von Harakak-ul-Mujahideen beigetragen hat, und dass die Harakak ul-Jihad-i-Islami ein anderes gewalttätiges Nebenprodukt von Tablighi Jamaat ist. Die Mitglieder der Harakak, welche für die Entführung eines Passagierflugzeugs von Air India im Dezember 1998 und für die Ermordung einer Gruppe französischer Ingenieure in einem Bus in Karachi bekannt ist, machen danach kein Geheimnis aus ihren Bindungen zur TJ. So sind über 6.000 Tablighi in den Ausbildungslagern von Harakak-ul-Mujahideen ausgebildet worden. Weiter führt Alexiev aus, dass Mitglieder des TJ-Ablegers wa Tabligh in Marokko wegen eines Bombenangriffs auf eine Synagoge strafrechtlich verfolgt wurden, dass es viele andere Fälle gibt, in denen einzelne Tablighi Terroraktionen verübt haben, dass die TJ auch Missionen anderer Terroristen durch logistische Unterstützung erleichtert hat und dass es Beweise gibt, dass die TJ direkte Rekrutierung für terroristische Organisationen betreibt.

Im Hinblick auf diese Erkenntnisse und im Hinblick auf die internationale Verflechtung der TJ geht die Kammer davon aus, dass die TJ den internationalen Terrorismus aktiv unterstützt, jedenfalls aber die Rekrutierung von TJ-Glaubensbrüdern ermöglicht bzw. nicht verhindert, dass Terroristen das TJ-Netzwerk für ihre Zwecke logistisch und als Tarnung nutzen.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die TJ überwiegend friedliche Ziele verfolgen, in deren Umfeld es lediglich vereinzelt in politischen Krisengebieten zu gewalttätigen Ausschreitungen gekommen sei. Eine Differenzierung des Unterstützerbegriffes je nach Land ist schon wegen des transnationalen Wirkungskreises der TJ und deren Struktur mit den Zentren in Pakistan und Indien, wo letztlich die Vorgaben für weitere Vorgehensweisen gemacht werden,

nicht möglich. Bei der Frage der Beurteilung, ob die TJ den Terrorismus unterstützt, kann ebenso wenig entscheidend sein, in welcher Häufigkeit einzelne TJ-Mitglieder oder der TJ nahe stehende Personen in den Terrorismus übergewechselt sind oder terroristische Aktivitäten entfaltet haben und in welchem Ausmaß die TJ als Organisation für die Gewaltverbrechen ausgenützt wird. Unabhängig davon, dass offenbar in einer Vielzahl von Fällen diese Verbindungen bestehen, verbietet sich nach Auffassung der Kammer angesichts der qualitativen Tragweite und der verheerenden Auswirkungen bereits einzelner Terrorakte bei der Beantwortung der Frage, ob die TJ den Terrorismus unterstützt, eine quantitative Betrachtungsweise. Entscheidend ist vielmehr, dass eine im Übrigen auch nicht unbeachtliche Menge von Einzeltätern, die der TJ nahe stehen bzw. Mitglied sind oder waren, durch die TJ, wie oben beschrieben, passiv oder aktiv unterstützt wurden, mit der Folge der Gefährdung unzähliger Menschenleben und großer Sachschäden.

Die behördliche Anordnung steht auch nicht im Widerspruch zu dem in Art. 4 Abs. 2 GG gewährleisteten Recht auf ungestörte Religionsausübung. Bei den Aktivitäten der TJ geht es nicht um reine Religionsausübung, sondern die TJ fördert und unterstützt, wie oben dargestellt, den internationalen Terrorismus. Dies ist durch das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung nicht gedeckt. Dieses Grundrecht ist zwar ohne Vorbehalt. Auch in ein vorbehaltloses Grundrecht darf aber durch die Staatsorgane zum Schutz der im Grundgesetz verankerten Rechtsgüter eingegriffen werden (vgl. Maunz-Dürig, RdNr. 91 zu Art. 4 GG).

In dem Ausweisungsbescheid wurde dem Kläger ferner vorgehalten, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu gefährden, was ebenfalls einen Regelausweisungstatbestand darstellt (§ 54 Nr. 5 a AufenthG). Entsprechende Handlungen des Klägers außerhalb des Bereichs der von ihm für die TJ entfalteten Aktivitäten sind nicht festzustellen, womit insoweit von Bedeutung der Umstand ist, ob gleichsam automatisch auch der einzelne Angehörige einer Vereinigung gefährlich im Sinn des § 54 Nr. 5 a AufenthG ist, wenn diese die Islamisierung der Gesellschaft betreibt, um damit die Etablierung eines islamischen Staates zu erreichen. Ein solches Staatsbild wäre ohne vernünftigen Zweifel mit der vom Grundgesetz geprägten freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht in Einklang zu bringen (so der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in dem im Prozesskostenhilfverfahren ergangenen Beschluss vom 18.7.2006). Die Beantwortung der erstgenannten Frage kann aber vorliegend dahinstehen, da in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 54 Nr. 5 AufenthG vorliegen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG führt zu einer Einschränkung der Ausweisungsmöglichkeit dahingehend, dass eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen darf, wobei jedoch solche Gründe im Hinblick auf § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zu bejahen sind. Für einen Ausnahmefall im Sinn dieser Vorschrift sind keine Gesichtspunkte erkennbar, womit es insoweit beim Vorliegen eines Regelfalles verbleibt und hierzu gerade noch festzustellen ist, dass der Ausländerbehörde insoweit ein Ermessensspielraum nicht zusteht. Demzufolge konnte der Kläger hier im Weg der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ausgewiesen werden (§ 56 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Zu beanstanden ist die Ermessensausübung nicht, wobei als Maßstab für die gerichtliche Nachprüfung § 114 VwGO heranzuziehen ist. Vorliegend sind weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch wurde von der gesetzlichen Ermächtigung in zweckwidriger Weise Gebrauch gemacht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass für die gerichtliche Nachprüfung der Ausweisungsentscheidung von Bedeutung auch die Umstände sind, die sich nach der Ausweisungsverfügung ergeben haben, insbesondere also die Eheschließung des Klägers mit einer Unionsbürgerin. Ein Hinweis auf diese Umstände ist in der mündlichen Verhandlung erfolgt und der Beklagte hat jedoch an der getroffenen Entscheidung auch im Hinblick hierauf festgehalten, womit es also aus Sicht des Beklagten bei der getroffenen Ermessensentscheidung auch in Anbetracht des nunmehr festzustellenden Sachverhalts zu bleiben hatte.

Da sich die getroffene Entscheidung letztlich innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegt, ist die Entscheidung auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist hier vor allem von Bedeutung, dass es bei der Anwendung der Ausweisungsermächtigung nach § 54 Nr. 5 AufenthG um die Abwehr von Gefahren für höchste Rechtsgüter geht, die es regelmäßig rechtfertigt, den im Sinn des Aufenthaltsrechts gefährlichen Ausländer auch dann vom Bundesgebiet festzuhalten, wenn er über familiäre Bindungen in das Bundesgebiet verfügt, hier durch Ehefrau und Kind mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht. Die schon vor der Ausweisungsverfügung für die Ermessensausübung maßgeblichen und auch erkennbaren Gesichtspunkte wurden vom Beklagten gesehen und in gemäß § 114 VwGO nicht zu beanstandender Weise gewichtet. Insbesondere hat die Behörde auch die Dauer des bisherigen Aufenthalts von damals etwa 13 Jahren und die damit entstandenen persönlichen Bindungen in ihre Erwägungen eingestellt, jedoch zu Recht bei der Abwä-

gung größere Bedeutung dem Gesichtspunkt zugemessen, dass es im Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist und deren internationalen Verpflichtungen entspricht, alles zu tun, dass nicht terroristische Bestrebungen vom deutschen Hoheitsgebiet ausgehend unterstützt und gefördert werden.

Die im Verfahren weiterhin angegriffene Meldeauflage und die Beschränkung des Aufenthalts auf das Gebiet des Landkreises ***** finden ihre Rechtsgrundlage in § 54 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AufenthG. Hierbei handelt es sich um Verfügungen, mit denen sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Gebote für den Einzelfall konkretisiert werden und die Rechtslage nochmals in verbindlicher Weise klargestellt wird (vgl. Kopp, VwVfG, RdNr. 6 zu § 35). Die tatbestandliche Voraussetzung für derartige Verfügungen, nämlich eine vollziehbare Ausweisungsverfügung nach § 54 Nr. 5 AufenthG, ist vorliegend offensichtlich gegeben. Die Verfügung ist auch in der Sache nicht zu beanstanden, entsprechend den vorstehenden Ausführungen.

Als in der (nunmehrigen) Hauptsache unterlegen, hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zunächst insoweit zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Im Ergebnis gleiches ergibt sich für denjenigen Teil des Streitverfahrens, bezüglich dessen die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, nämlich hinsichtlich der Abschiebungsandrohung (Nr. 2 des Ausweisungsbescheids). Insoweit war das Verfahren (konkludent) einzustellen und nach billigem Ermessen über dessen Kosten zu entscheiden, dies im Urteil, welches zum nicht erledigten Teil der Hauptsache ergangen ist und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (§ 161 Abs. 2 VwGO). Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, auch insoweit dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Abschiebungsandrohung wäre ohne ihre offensichtliche Erledigung durch die Ausreise des Klägers nicht zu beanstanden gewesen, da sie als Folge der als rechtmäßig erkannten Ausweisungsentscheidung ergangen ist.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 15.000 EUR festgesetzt
(§§ 39 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 19 K 05.02681
Sachgebiets-Nr: 0600

Rechtsquellen:

§ 54 Nr. 5 AufenthG,
§ 54 Nr. 5a AufenthG,
§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG;

Hauptpunkte:

- Ausweisung wegen Zugehörigkeit zur Tablighi Jamaat (TJ) und wegen Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Anwendbarkeit des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern wegen Ehe mit einer Staatsangehörigen von Slowenien (verneint)

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil der 19. Kammer vom 15. Januar 2008